

2. Änderungssatzung

über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hameln- Pyrmont

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziffer 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 19, 20 und 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 27.07.2012 - beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Ziffern 1.1 und 1.3 werden wie folgt gefasst:

1.1 Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

a) Grundbetrag 326,00 €

b) Steigerungsbetrag

für jede Ortswehr (Stand 01.01. des lfd. Jahres) 2,20 €

für je angefangene 1.000 Einwohnerinnen/Einwohner
(Stand 31.12. des Vorjahres) 0,50 €

1.3 Die Brandschutz-Abschnittsleiterin/der Brandschutz-Abschnittsleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

a) Grundbetrag 220,00 €

b) Steigerungsbetrag (im jeweiligen Zuständigkeitsbereich)

für jede Ortswehr (Stand 01.01. des lfd. Jahres) 2,20 €

für je angefangene 1.000 Einwohnerinnen/Einwohner
(Stand 31.12. des Vorjahres) 0,50 €

In § 3 wird die Funktionsbezeichnung „die Kreisausbilderin/der Kreisausbilder“ gestrichen.

Die nachstehende Position wird wie folgt gefasst:

- die Zugführerin/der Zugführer Strahlenspür- und Messzug 96,00 €

Es wird folgender Satz angefügt:

Die Entschädigung der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder erfolgt außerhalb dieser Satzung durch einzelvertragliche Regelungen.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die jeweils zur Mitte eines Quartals ausgezahlt wird, erlischt im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hameln, den 26.06.2018

Tjark Bartels
Landrat